



MAG. MARTIN WINKLER

LANDESRAT

FPÖ Landtagsklub  
Frau Stefanie Hofmann  
Herrn LAbg. Michael Gruber  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

Linz, 06. Mai 2026

### Beantwortung der schriftlichen Anfrage, Beilage 11528/2026

Sehr geehrter Herr LAbg. Gruber,  
sehr geehrte Frau Stefanie Hofmann!

Bezugnehmend auf die schriftliche Anfrage, Beilage 11528/2026, darf ich nach Befassung der zuständigen Fachabteilung gerne untenstehende Beantwortung übermitteln:

#### 1. Wie lautet die konkrete Definition von "strafunmündigen Intensivtätern", die bei der Landeskinder- und Jugendhilfe-Referentenkonferenz am 24. Oktober 2025 festgelegt wurde?

Die Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferent:innen hat die Bundesministerin für Justiz ersucht, und unter Beiziehung von Expertinnen und Experten aus den angrenzenden Zuständigkeiten wie Bildung, Gesundheit, außerschulische Jugendbetreuung oder Kinder- und Jugendhilfe bei der weiteren Planung von Maßnahmen zum Freiheitsentzug bei strafunmündigen Minderjährigen aus erzieherischen Gründen und zum Schutz der Gesellschaft eine einheitliche Definition der Zielgruppe der minderjährigen Intensivtäter zu Grunde zu legen.

Die Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferent:innen ging dabei von folgender Definition aus:

*„Es geht um strafunmündige Intensivtäter, die mehrere Vormerkungen in polizeilichen Datenbanken über qualifizierte Straftaten aufweisen, die einen klaren Rückschluss auf die Gefährlichkeit für andere Menschen zulassen (insbesondere gegen Leib und Leben gerichtete Straftaten wie insbesondere Raub, qualifizierte Körperverletzung bzw. Körperverletzungen unter Verwendung einer Waffe [§ 1 WaffG] oder eines Messers, Straftaten gegen die sexuelle Integrität oder Selbstbestimmung, Suchtmittelhandel nach dem SMG, Brandstiftung oder Tierquälerei). Eine Vermischung von Maßnahmen bei dieser Zielgruppe mit anderen Kindern (z.B. bei Selbstgefährdung) ist zu vermeiden.“*

Die von der Konferenz verwendete Definition diene zur Präzisierung der Arbeit der Arbeitsgruppe des Justizministeriums (siehe Frage 7). Es gibt bislang keine akkordierte und einheitliche Definition und keine damit im Einklang stehenden Erfassungssysteme seitens des Bundes oder der Länder.

2. **Fiel jener Jugendliche, der laut der Anfragebeantwortung von 6. Dezember 2023 (13202/2023) für rund 80.000 Euro von August 2022 bis September 2023 in Spanien von der Oö. KJH betreut wurde, unter die Definition eines strafunmündigen Intensivtäters gemäß Frage 1?**

Nein.

3. **Wie viele Meldungen und Berichte, die strafunmündige Intensivtäter gemäß der Definition zu Frage 1 betrafen, wurden von den Sicherheits- und Justizbehörden von 2021 bis 2025 an die Oö. KJH übermittelt, aufgeschlüsselt auf die Anzahl der Meldungen und Berichte, die Anzahl der darin enthaltenen strafunmündigen Intensivtäter sowie die einzelnen Jahre?**

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt gibt es für diese Zielgruppe weder einheitliche und akkordierte Definitionen noch Erfassungssysteme auf Seiten des Bundes oder der Länder, eine Beantwortung dieser Frage ist somit nicht möglich.

- a. **Wie viele dieser strafunmündigen Intensivtäter waren tatsächlich in Oberösterreich aufhältig, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Jahre?**

Siehe oben.

4. **Wie viele strafunmündige Intensivtäter, die der Definition zu Frage 1 entsprechen, wurden von 2021 bis 2025 durch die Oö. KJH betreut, aufgeschlüsselt nach Jahr, Alter und Betreuungsform?**

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt gibt es für diese Zielgruppe weder einheitliche und akkordierte Definitionen noch Erfassungssysteme auf Seiten des Bundes oder der Länder, eine Beantwortung dieser Frage ist somit nicht möglich.

5. **Wie viele straffällige unter 14-Jährige, also auch jene außerhalb der Definition der strafunmündigen Intensivtäter, wurden insgesamt von 2021 bis 2025 durch die Oö. KJH betreut, aufgeschlüsselt nach Jahr, Alter und Betreuungsform?**

Diese Daten werden nicht statistisch auswertbar erfasst.

6. **Wie viele strafunmündige Intensivtäter, die der Definition zu Frage 1 entsprechen, gibt es zum Zeitpunkt der Anfrage in Oberösterreich, aufgeschlüsselt nach Alter?**

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt gibt es für diese Zielgruppe weder einheitliche und akkordierte Definitionen noch Erfassungssysteme auf Seiten des Bundes oder der Länder. Angaben zur Anzahl von strafunmündigen Tätern ergeben sich ausschließlich aus den Datenbeständen der Sicherheits- und Justizbehörden.

- a. **Wie viele dieser strafunmündigen Intensivtäter wurden in der Vergangenheit bereits zumindest einmal von der Oö. KJH betreut?**
- b. **Wie viele dieser strafunmündigen Intensivtäter werden aktuell von der Oö. KJH voll- oder teilbetreut?**
- c. **Wie viele dieser strafunmündigen Intensivtäter werden aktuell in einer von der Oö. KJH geführten Wohngemeinschaft betreut?**
- d. **Wie viele dieser strafunmündigen Intensivtäter wohnen aktuell bei ihren Familien?**

Siehe oben

**7. Auf wessen Initiative wurde die Arbeitsgruppe zur geschlossenen Unterbringung von strafunmündigen Intensivtätern beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet?**

Die Einrichtung der Arbeitsgruppe wurde vom Bundesministerium für Justiz initiiert. Grundlage dafür ist das aktuelle Regierungsprogramm, das im Bereich Strafrecht/Strafverfolgung die „Schaffung spezialisierter sozialpädagogischer Wohngemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe mit der Option eng befristeter Formen von Zwangsaufenthalt mit Überprüfung der Freiheitsbeschränkungen durch Pflschaftsrichterinnen und -richter“ vorsieht.

Die Thematik wurde bereits zuvor mehrfach in den Konferenzen der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferent:innen behandelt. Bereits 2024 forderten die Länder die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Justizministeriums und unter enger Einbindung der Bundesländer, um rechtliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen für Angebote an der Schnittstelle von Justiz, Gesundheit, Bildung, Kinder- und Jugendhilfe sowie justiznaher Sozialarbeit zu erarbeiten. 2025 bekräftigte die Landes-Kinder- und Jugendhilfereferent:innenkonferenz diese Forderung und sprach sich insbesondere für klare bundesgesetzliche Regelungen zu Definition, Zuständigkeiten, gerichtlicher Kontrolle und Finanzierung im Umgang mit strafunmündigen Intensivtätern aus.

**a. Wann wurde diese Arbeitsgruppe eingerichtet?**

Die Einladung zur ersten Arbeitsgruppensitzung am 26.5.2025 erging mit Schreiben vom 15.4.2025.

**b. Wer sind die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe?**

Vom Bundesministerium für Justiz wurden Vertretungen der Justiz, der Familiengerichtshilfe, der Bewohnervertretung, der Kinder- und Jugendanwaltschaften, der Kinder- und Jugendhilfen in den Bundesländern und andere Expertinnen und Experten eingeladen.

**c. Seit wann gehört die Oö. KJH dieser Arbeitsgruppe an?**

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nimmt seit Mai 2025 an dieser Arbeitsgruppe teil und hat von Beginn an wiederholend darauf hingewiesen, dass die Kompetenz zur Setzung von (Zwangs)Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Jugendkriminalität dem Bund im Rahmen der Kompetenztatbestände „Strafrechtswesen“ bzw.

„Einrichtungen zum Schutz gegen verbrecherische oder sonst gefährliche Personen“ (jeweils Art. 10. Abs. 1 Z 6 B-VG) zukommt; und zwar auch für Personen die (zB wegen des geringen Alters) nicht strafmündig sind.

**d. Wie oft tagte diese Arbeitsgruppe bisher?**

Bislang fanden 6 Arbeitsgruppensitzungen statt, zuletzt am 16.4.2026.

**e. Welche konkreten Themen wurden durch die Arbeitsgruppe behandelt?**

Themen der bisherigen Arbeitsgruppen:

- Ausgangssituation und Regelungsgegenstand der Arbeitsgruppe
- Erfahrungsaustausch mit Expert:innen aus Deutschland und der Schweiz
- Überlegungen zum geplanten Modellprojekt in Wien
- Fallvignetten aus den Bundesländern
- Verfassungsrechtlicher Kompetenzrahmen (Gutachten des BKA-VD)
- Änderungsanforderungen an das HeimAufG
- Grundüberlegungen für eine gesetzliche Grundlage für Freiheitsbeschränkungen im Rahmen institutioneller Betreuungen außerhalb des HeimAufG
- Gutachten des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

In der 6. Sitzung am 16.4.2026 wurde der Arbeitsgruppe ein vom Justizministerium beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst (BKA-VD) in Auftrag gegebenes Gutachten zur Frage auf welche kompetenzrechtliche Grundlage Regelungen zum Betrieb und zur Errichtung von Einrichtungen zum Zweck der Freiheitsbeschränkung von strafunmündigen minderjährigen Personen, die (mutmaßlich) mehrere strafbare Handlungen begangen haben, gestützt werden können, vorgelegt.

Dieses Gutachten bestätigt die von der KJH Oberösterreich seit Jahren vertretene (und im Beschluss der Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferent:innen vom 24. Oktober 2025 [siehe auch Frage 8] ebenfalls zum Ausdruck gebrachte) Rechtsansicht deutlich. Der BKA-VD hält darin zusammenfassend fest, dass gegen straftätige Unmündige gerichtete (Zwangs-)Maßnahmen, mit denen „die Gefahr abgewendet werden soll, dass diese sich selbst und andere [gemeint wohl: durch weitere Straftaten] schädigen“, auf den Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“ und, soweit *zu diesem Zweck besondere Einrichtungen* [angesprochen sind hier die im Regierungsprogramm genannten] geschaffen werden sollen, den *Kompetenztatbestand* „Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen“ jeweils nach *Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG* [Gesetzgebung und Vollziehung Bund] gestützt werden können.

Maßnahmen, die dazu dienen, die Gefahr einer weiteren Begehung von Straftaten durch den Unmündigen abzuwehren, fallen *nicht* unter die (ansonsten dafür maßgebliche) „Jugendfürsorge“ nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Unter das „Zivilrechtswesen“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG [worauf die Arbeitsgruppe entgegen deren Namensgebung ausgerichtet ist] können in diesem Zusammenhang *nur*

*Regelungen* fallen, die staatliche Organe im Fall ihrer *Betrauung mit der Obsorge* [als Grundlage und Grenze] zu bestimmten *Erziehungsmaßnahmen* auch gegenüber (unmündigen) minderjährigen Straftätern verpflichtet.

**f. Welche konkreten Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe liegen zum Zeitpunkt dieser Anfrage vor?**

Konkrete Ergebnisse liegen noch nicht vor

**g. Welchen Kenntnisstand hatten Sie zum Zeitpunkt der mündlichen Anfrage im Oö. Landtag am 29. Jänner 2026 über die Inhalte und den Fortschritt der Arbeitsgruppe?**

Zum Zeitpunkt der Beantwortung war ich auf Basis der Informationen aus einem regulären Jour fixe mit der Fachabteilung in Grundzügen darüber informiert, dass in der Arbeitsgruppe zuletzt vor allem über mögliche Lösungen im HeimAufG bzw. teilweise im Familienrecht gesprochen wurde. Zu diesem Zeitpunkt gab es aus der Arbeitsgruppe keine Erkenntnisse, die ich als wesentlich oder über den bereits bekannten Stand hinausgehend beurteilt hätte.

**8. Welche konkreten Vorschläge und Positionen hat die Oö. KJH in die Arbeitsgruppe eingebracht, insbesondere zu den in der schriftlichen Beantwortung der mündlichen Zusatzfrage von 29. Jänner 2026 genannten Punkten (Definition „Strafmündige Intensivtäter“, Abgrenzung der Zielgruppe. Bundesgesetzliche Grundlage, Zuständigkeiten, etc.)?**

Die Abteilung KJH hat mehrfach auf den Beschluss der Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilferreferent:innen vom 24. Oktober 2025 und die darin seitens der Länder aufgestellten Forderungen hingewiesen.

Dabei handelt es sich um:

- Definition der Zielgruppe „strafunmündige Intensivtäter“
- Schaffung einer bundesgesetzlichen Regelung für die Möglichkeit des Freiheitsentzugs von strafunmündigen Intensivtätern
- Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
  - für die Tatbestandserhebung,
  - für die „Feststellung der Intensivtäterschaft“ (ggf. im Rahmen einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz sowie kinderpsychiatrischen Diagnostik)
  - für die richterliche Anordnung/Entscheidung,
  - für die begleitende gerichtliche Kontrolle,
  - für die Schaffung von räumlichen Gegebenheiten und Konzepten zur Gewährleistung der Sicherheit von Betreuenden und Betreuten zur Umsetzung der Freiheitsentziehung,
  - für die im Rahmen der Freiheitsentziehung erforderlichen Bildungs-, Beschäftigungs-, Betreuungs- und Gesundheitsversorgungsleistungen.

- Klärung der Finanzierung im Vorfeld

Wie nun durch das Gutachten des BKA-VD bestätigt wurde, liegt die Zuständigkeit zur Verhängung von Zwangsmaßnahmen zum Zweck der Verhinderung weiterer Straftaten durch strafunmündige Intensivtäter sowie der Betrieb von für diese Zielgruppe zu schaffenden Einrichtungen in der Zuständigkeit des Bundes.

**9. Warum konnten Sie zum Zeitpunkt der mündlichen Anfrage am 29. Jänner 2026 keine Details zur Arbeitsgruppe nennen. Obwohl die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Landes Oberösterreich darin vertreten ist?**

Details zur Arbeitsgruppe waren nicht Gegenstand der mündlichen Anfrage vom 29. Jänner 2026. Ungeachtet dessen bin ich in meiner Beantwortung bereits auf Inhalte und Zielsetzungen der Arbeitsgruppe eingegangen; diese ist online einzusehen. Darüber hinaus enthalten auch die schriftlichen Antworten auf die Zusatzfragen von Landtagsabgeordnetem Gruber entsprechende Informationen zur Zusammensetzung und inhaltlichen Ausrichtung der Arbeitsgruppe.

**10. Wann, wie oft und mit welchem Ergebnis hatten Sie persönlich als zuständiger Landesrat vor der erstmaligen Einberufung der Arbeitsgruppe nachweislich Kontakt mit dem Bundesministerium für Justiz oder der Stadt Wien zum Thema „Geschlossene Unterbringung von strafunmündigen Intensivtätern“?**

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Einberufung der Arbeitsgruppe war ich nachweislich noch nicht als zuständiger Landesrat im Amt.

**11. Wann, wie oft und mit welchem Ergebnis hatten Sie persönlich als zuständiger Landesrat seit Bestehen der Arbeitsgruppe nachweislich Kontakt mit dem Bundesministerium für Justiz oder der Stadt Wien zum Thema „Geschlossene Unterbringung von strafunmündigen Intensivtätern“?**

Als Regierungsmitglied ist es für mich selbstverständlich, gefasste Beschlüsse – wie etwa jene der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferent:innenkonferenzen – sowie die von der zuständigen Fachabteilung vertretenen rechtlichen und fachlichen Positionen gegenüber den zuständigen Stellen bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu kommunizieren und zu vertreten.

**12. Welche konkreten Schritte haben Sie seit der Ankündigung in der Landtagssitzung vom 29. Jänner 2026 unternommen, um ein Modell der geschlossenen Unterbringung für strafunmündige Intensivtäter im Bereich der Oö. KJH zu realisieren?**

Die Kinder- und Jugendhilfen der Bundesländer haben sich ua. im Rahmen der Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferent:innen vom 24. Oktober 2025 dahingehend positioniert, dass keine (originäre) Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe vorliegt, sofern es sich um „dauerhaft geschlossene Einrichtungen im Sinne eines Gefängnisses“, dh. einen präventiven zwangsweisen Freiheitsentzug („Wegsperrern“) handelt. Dies ist ausschließlich im Rahmen des Strafrechts/Strafvollzugs möglich.

Geschlossene Einrichtungen in diesem Sinn sind vom in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe festgelegten Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe nicht vorgesehen.

Auch das Gutachten des BKA-VD bestätigt nun ausdrücklich die Rechtsansicht der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, wonach (Zwangs-)Maßnahmen gegenüber strafunmündigen Intensivtätern weder im Rahmen des Familienrechts („Zivilrechtswesen“) noch der Kinder- und Jugendhilfe („Jugendfürsorge“) zu verorten sind. Vielmehr sind diese sachgerecht auf Grundlage der Kompetenztatbestände „Strafrechtswesen“ sowie „Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen“ gesetzlich zu regeln und zu vollziehen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass auch das im Wiener Modellprojekt angesprochene Betreuungssetting keine geschlossene Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe darstellt (siehe auch Frage 16).

**13. Wann ist mit einem konkreten Konzept für die geschlossene Unterbringung von strafunmündigen Intensivtätern im Bereich der Oö. KJH in Oberösterreich zu rechnen?**

Eine „geschlossene Unterbringung“ (im umfassenden Verständnis) ist im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich nicht vorgesehen und würde dem mit dem B-KJHG 1989 vollzogenen Paradigmenwechsel, der sich auch in familienrechtlichen Reformen (Gewaltverbot in der Erziehung) widerspiegelt, widersprechen.

Das unter Frage 7 bereits eingehender beschriebene Gutachten des BKA-VD hat nunmehr ausdrücklich die Rechtsansicht der Abteilung KJH bestätigt, dass (Zwangs)Maßnahmen bei strafunmündigen Intensivtätern weder im Rahmen des Familienrechts (Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“) noch der Kinder- und Jugendhilfe (Kompetenztatbestand „Jugendfürsorge“), sondern adäquat im Rahmen der Kompetenztatbestände „Strafrechtswesen“ und „Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen“ zu regeln und vollziehen sind.

Ich habe die Kinder- und Jugendhilfe jedoch beauftragt, im Rahmen der geltenden rechtlichen Möglichkeiten Konzepte für individualisierte intensivpädagogische Betreuungssettings zu erarbeiten, die größtmögliche Sicherheit für die Betreuten, die Betreuer:innen und die Menschen außerhalb der Einrichtung bieten. Diese Konzepte müssen die traumatischen Erfahrungen berücksichtigen, die die betroffenen Kinder durchgemacht haben. Bei ihnen kommen im Elternhaus durchwegs massive Risikofaktoren zusammen – sozial-emotionale Vernachlässigung, verschiedenste Formen der Gewalt, psychische Erkrankung, Suchtmittelmissbrauch. Grundlage für nachhaltige Entwicklungen ist eine größtmögliche Betreuungskontinuität, und ein Zusammenwirken von Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Gesundheit, Soziales mit Integration und Chancengleichheit, Polizei sowie dem familiären Umfeld.

An einem Standort können nur wenige äußerst hochbelastete Kinder betreut werden, mit einem sehr intensiven Personalschlüssel und einem multiprofessionellen Team. Entsprechend hoch sind die Kosten – aber das gilt ebenso für Intensivbetreuungen im Krankenhaus oder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ich werde das Thema klar in den

Budgetgesprächen einbringen. Für die notwendigen Aufwendungen gibt es derzeit weder in den Bezirken bei den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe, noch in meinem Budget einen Spielraum.

**14. Haben Sie die Unterlagen für das Wiener Projekt, welche Sie bei Ihrer Beantwortung der mündlichen Anfrage am 29. Jänner 2026 im Oö. Landtag erwähnten, bis zum Stichtag dieser Anfrage bereits erhalten?**

Über die Pläne der Wiener Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen der Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Justiz angesprochen wurden und die durch die mediale Berichterstattung bekannt sind, hinaus stehen bislang keine Unterlagen zum Modellprojekt zur Verfügung. Das Konzept befindet sich in der „Endphase der Ausarbeitung“. Der Start für zwei Betreuungen ist für Mai 2026 geplant.

**15. Wann haben Sie bei der Wiener Stadtregierung bzw. beim Justizministerium das erste Mal aktiv um die Übermittlung der Unterlagen für das Wiener Projekt ersucht, welche Sie bei Ihrer Beantwortung der mündlichen Anfrage am 29. Jänner 2026 im Oö. Landtag erwähnten?**

Mit Bekanntwerden der Pläne zum Wiener Projekt habe ich meine Abteilung ersucht, die entsprechenden Unterlagen nach Verfügbarkeit anzufordern. Bis dato wurden diese Unterlagen – trotz Nachfragens - nicht zur Verfügung gestellt.

**16. Entgegen übereinstimmenden Medienberichten behaupteten Sie in Ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage am 29. Jänner 2026 im Oö. Landtag, dass Sie aus den „Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen aus Wien“ wissen, dass es sich bei dem Pilotprojekt um „keine geschlossene Unterbringung“ handelt. Wie kommen Sie zu dieser gegenteiligen Beurteilung?**

Zunächst ist hier festzuhalten, dass – wie bereits ausgeführt - eine geschlossene Unterbringung (zur präventiven Strafverhinderung) weder vom Kompetenztatbestand der Kinder- und Jugendhilfe noch vom in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die Kinder- und Jugendhilfe festgelegten Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe umfasst ist. Eine „geschlossene Unterbringung“ kann daher rein rechtlich gar nicht vorliegen. Es ist jedoch nicht unüblich, dass in einer medialen Berichterstattung rechtliche Belange unpräzise dargestellt werden.

Auch beim von der Wiener Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Modellprojektes vorgesehene Betreuungssetting können temporäre freiheitsbeschränkende Maßnahmen nur unter Bezug auf das HeimAufG, in Absprache mit der Bewohnervertretung und dem Pflugschaftsgericht, gesetzt werden. Diese Maßnahmen müssen demnach stets adäquat, angemessen und verhältnismäßig sein und können nicht (unbeschränkt) zwangsweise durchgesetzt werden.

Insofern liegt weder rechtlich noch faktisch eine geschlossene Einrichtung vor und wurde dies auch von der Wiener Kinder- und Jugendhilfe so nicht definiert und wurde diese Einrichtung

in der Berichterstattung des ORF vom 21.3.2026 auch als „Auszeit-WG“ und nicht (mehr) als geschlossene Einrichtung bezeichnet.

**17. Welche gesetzlichen Änderungswünsche haben Sie bzw. die Vertreterinnen und Vertreter der Oö. KJH in der erwähnten Arbeitsgruppe vorgeschlagen, um eine geschlossene Unterbringung von strafunmündigen Intensivtätern im Bereich der Oö. KJH zu realisieren, insbesondere in Bezug auf das Heimaufenthaltsgesetz?**

In der Arbeitsgruppe wurde wiederholt angeregt – wie im Beschluss der Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferent:innen vom 24. Oktober 2025 ausgeführt – eine bundesgesetzliche Grundlage für freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei der Zielgruppe der minderjährigen Intensivtäter zu schaffen. Derartige Regelungen unterliegen dem Kompetenztatbestand des Strafrechtswesens; auf Basis des Gesundheits- oder Familienrechts (HeimAufG, UbG und ABGB) kann das nicht gelöst werden.

Weiters wurde von Oberösterreich mehrfach darauf hingewiesen, dass für weitere Überlegungen ein klares Verständnis über die Zielgruppe erforderlich ist. Bislang fokussieren sich allenfalls noch zu erarbeitende Lösungsansätze jedoch nicht auf die Zielgruppe der minderjährigen Intensivtäter, sondern eher auf Gefährdungen, die mit kinder- und jugendpsychiatrischen Krankheitsbildern in Zusammenhang stehen.

Die von der Abt. Kinder- und Jugendhilfe vorgebrachten bzw. mitgetragenen Änderungsvorschläge zum HeimAufG gehen daher in die Richtung, dass sich der Anwendungsbereich des HeimAufG (wieder) ausschließlich auf psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen beschränken soll. Für erzieherische Maßnahmen sollen daher außerhalb des HeimAufG Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die einen entsprechenden rechtlichen Rahmen für adäquate, angemessene und verhältnismäßige Freiheitsbeschränkungen in institutionellen Betreuungssettings bieten.

**18. Die Oö. KJH darf bereits jetzt bei psychischen Ausnahmesituationen bzw. erheblicher Fremd- oder Eigengefährdung Maßnahmen zur zeitlich beschränkten Freiheitsbeschränkung von Jugendlichen setzen. Wie oft wurde davon seit 2021 Gebrauch gemacht, aufgeschlüsselt nach Jahren, Alter des Betroffenen und konkreten Maßnahmen?**

Die entsprechenden Daten liegen bei der Bewohnervertretung (VertretungsNetz) vor, diese führt hierzu eigene Statistiken, die etwa Angaben zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, deren Art sowie der Anzahl betroffener Kinder umfasst. In der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe werden diese Daten nicht statistisch auswertbar erfasst.

**19. Laut Medienberichten stahlen zwei 11-Jährige aus dem Bezirk Vöcklabruck, die in einer Wohngemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der Oö. KJH untergebracht sein sollen, am 9. Februar 2026 ein Auto und fuhren damit über die Westautobahn bis nach Traun. Welche Maßnahmen der Oö. KJH sind für derartige Fälle vorgesehen?**

**a. Welche Maßnahmen wurden durch die Oö. KJH konkret ergriffen?**

Bei intensivem sozialpädagogischen Betreuungsbedarf von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen - wie auch in diesem konkreten Fall – kommen zum Gruppenpersonal ergänzende Fachkraftressourcen zum Einsatz, um den Kindern ein noch engmaschigeres Betreuungssetting im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit einer erhöhten pädagogischen Präsenz zu bieten. Unmittelbare pädagogische Interventionen beinhalten weiters insbesondere die Reflexion des Vorfalls mit den Kindern zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein und Forcierung sozialer Verantwortung.

**b. Wie kann es passieren, dass am Vormittag eines Werktages trotz Unterbringung in einer Wohngemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der Oö. KJH die Jugendlichen unbemerkt ein Auto stehlen konnten?**

Es kann in einer Wohngruppe mit 9 Kindern und Jugendlichen trotz strukturierter und bedarfsorientierter Dienstplangestaltung mit durchgehender Besetzung der Einrichtung mit sozialpädagogischen Fachkräften nicht gänzlich verhindert werden, dass Kinder/Jugendliche unbemerkt die Einrichtung verlassen. In einem solchen Fall erfolgt bei möglicher Gefährdung eine Abgängigkeitsanzeige.

**c. Welche Maßnahmen haben Sie nach diesem konkreten Vorfall ergriffen, um derartige Vorfälle künftig zu verhindern?**

Siehe dazu Antwort zu a.

**20. Gibt es aktuell Fälle, in denen gem. Oö. KJHG die Oö. KJH örtlich zuständig wäre, die Betreuung allerdings außerhalb Oberösterreichs sichergestellt wird?**

**a. Wie viele Personen werden in anderen Bundesländern betreut, aufgeschlüsselt nach Anzahl, den einzelnen Bundesländern sowie der jeweils federführenden Trägerorganisation?**

**b. Wie viele Personen werden in anderen Staaten betreut, aufgeschlüsselt nach Anzahl, den einzelnen Staaten sowie der jeweils federführenden Trägerorganisation?**

Ich verweise dazu auf die Antwort meines Vorgängers Mag. Michael Lindner zu den nahezu gleichlautenden Fragen 3 und 4 der schriftlichen Anfrage aus Ihrer Fraktion betreffend die außerfamiliäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Beilage 11131/2023) im Jahr 2023.

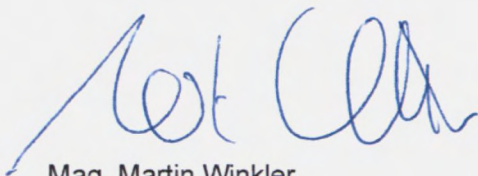
Solche Daten werden nicht standardmäßig erhoben. Eine neuerliche aufwändige Abfrage bei den Bezirksverwaltungsbehörden, in deren Verantwortung die Beauftragung der Einrichtungen liegt, erscheint aufgrund der ohnehin äußerst hohen Arbeitsbelastung der zuständigen Behörden nicht vertretbar.

**21. Gab es von 2021 bis 2025 Fälle, in denen gem. Oö. KJHG die Oö. KJH örtlich zuständig war, die Betreuung allerdings außerhalb Oberösterreichs sichergestellt wurde?**

- a. **Wie viele Personen wurden in anderen Bundesländern betreut, aufgeschlüsselt nach Jahr, der Anzahl, den einzelnen Bundesländern sowie der jeweils federführenden Trägerorganisation?**
- b. **Wie viele Personen wurden in anderen Staaten betreut, aufgeschlüsselt nach Jahr, der Anzahl, den einzelnen Staaten sowie der jeweils federführenden Trägerorganisation?**

Siehe dazu Antwort zu Frage 20

Mit den besten Grüßen



Mag. Martin Winkler  
Landesrat